

Verwaltungsgemeinschaft Ries als Behörde der Gemeinden Alerheim, Amerdingen, Deiningen, Ederheim, Forheim, Hohenaltheim, Mönchsdeggingen, Reimlingen und Wechingen
WAHLBEKANNTMACHUNG
zur Europawahl

1. Am **26. Mai 2019** findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt. Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.
2. Die Gemeinde Alerheim ist in 3 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die Gemeinde Amerdingen ist in 2 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die Gemeinde Deiningen ist in 1 allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt. Die Gemeinde Ederheim ist in 2 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die Gemeinde Forheim ist in 2 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die Gemeinde Hohenaltheim ist in 1 allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt. Die Gemeinde Mönchsdeggingen ist in 4 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die Gemeinde Reimlingen ist in 1 allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt. Die Gemeinde Wechingen ist in 3 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 23. April 2019 bis 05. Mai 2019 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** (mit Angabe barrierefrei ja/nein) angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17:00 Uhr der Briefwahlvorstand Alerheim in der Johann-Wilhelm-Klein-Schule, Raiffeisenstr. 9/Rückgebäude, 86733 Alerheim, 17:00 Uhr Briefwahlvorstand Amerdingen in der Mehrzweckhalle, Schulstr. 9, 86735 Amerdingen, 16:30 Uhr Briefwahlvorstand Deiningen im Rathaus, Alerheimer Str. 4, 86738 Deiningen, 17:00 Uhr Briefwahlvorstand Ederheim in der Gemeindekanzlei, Ahornweg 1, 86739 Ederheim, 17:00 Uhr Briefwahlvorstand Forheim in der Gemeindeverwaltung, Kirchplatz 5, 86735 Forheim, 17:00 Uhr Briefwahlvorstand Hohenaltheim in der Gemeindeverwaltung, In den Schmidbreiten 4, 86745 Hohenaltheim, 16:45 Uhr Briefwahlvorstand Mönchsdeggingen in der Verbandsschule, Albstr. 46, 86751 Mönchsdeggingen, 16:30 Uhr Briefwahlvorstand Reimlingen im Haus der Vereine, Raiffeisenstr. 4, 86756 Reimlingen und 17:00 Uhr Briefwahlvorstand Wechingen im Schulhaus, Im Unterdorf 4, 86759 Wechingen, zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler und Wählerinnen haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis** – Unionsbürger/Unionsbürgerinnen einen gültigen **Identitätsausweis** - oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises/der kreisfreien Stadt
oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Verwaltungsgemeinschaft Ries
Nördlingen, 14.05.2019

Schmidt, Gemeinschaftsvorsitzender